

Aktenzeichen: 3 AZR 942/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 29. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 779; HGB §§ 87, 87 a Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 942/78
10 Sa 634/77 Hamm

Verkündet
am 29. Januar 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Engel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
7. August 1978 - 10 Sa 634/77 - wird
zurückgewiesen.

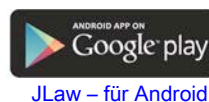
Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. März 1974 bis zum Herbst 1976 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Er erhielt ein festes Gehalt von zuletzt 3.500,-- DM, Spesen und Reisekosten. Nach § 1 Abs. 3 des zwischen den Parteien am 8. April 1974 abgeschlossenen Arbeitsvertrages lagen dem Angestelltenverhältnis der Parteien die Bestimmungen des BAT zugrunde. Ob neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 8. April 1974 noch mündliche Provisionsvereinbarungen für die Vermittlung von Baubetreuungsaufträgen getroffen worden sind, ist für die Zeit vor dem 30. Juni 1976 zwischen den Parteien streitig. Am 30. Juni 1976 kam es unter im einzelnen streitigen Umständen zu mehreren schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Einmal wurde § 6 des Arbeitsvertrages vom 8. April 1974 abgeändert. Zum anderen wurden zwei Provisionsvereinbarungen für die Zeit bis zum 30. Juni und für die Zeit ab 1. Juli 1976 getroffen.

Die Provisionsvereinbarung für die Zeit bis zum 30. Juni 1976 hat folgenden Wortlaut:

"Provisionsregelung per 30.6.1976

Zwischen Herrn L J M ,
W straße 71, und der M
gesellschaft, M , Wa straße 89,
wird folgende Provisionsvereinbarung getroffen:

1. Für alle in der Vergangenheit lt. Liste vom 30.6.76 von Herrn J vermittelten Geschäfte wird ein Pauschalhonorar von DM 50.000,-- vereinbart, auszahlbar u. U. erst per 3/77.

Damit sind alle Honorarforderungen der Vergangenheit abgegolten.

M , den 30.6.1976."

Die in dieser Provisionsregelung aufgeführte Liste vom 30. Juni 1976 hat folgenden Inhalt:

"Aufstellung über die von Herrn J selbst
placierten Aufträge:

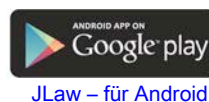
1975

080 Dr. H	122.000,-- DM 3 %	<u>3.660,--</u>
	Übertrag:	3.660,--

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Übertrag: 3.660,--

090	B	92.500,--		
	Bl	98.500,--		
	K	98.500,--		
	S	98.500,--		
	St	92.500,--		
	W	<u>101.500,--</u>		
		582.000,--	4 %	23.280,--
091	H	70.990,--		
	M	87.160,--		
	F	70.990,--		
	F	54.820,--		
	Fr	<u>61.750,--</u>		
		345.710,--	4 %	13.828,--
1976	071	Dr. D		<u>10.000,--</u>
				50.768,--
		pauschaliert		50.000,--
		M		, 30.6.76."

Am 31. August 1976 hat der Kläger das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. September 1976 gekündigt.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger Provision in Höhe von 50.000,-- DM auf der Grundlage der Provisionsvereinbarung vom 30. Juni 1976 geltend gemacht. Er hat dazu vorgebracht, die Provisionsvereinbarung vom 30. Juni 1976 sei als Schuldanerkenntnis der Beklagten zu werten. Man habe damit die zuvor jeweils mündlich abgesprochenen Provisionsregelungen schriftlich fixiert; dies ergebe sich auch aus den verschiedenen Provisionssätzen in den schriftlichen Vereinbarungen. Die in der Liste enthaltenen Provisionen habe er auch verdient, insbesondere habe er das Geschäft der Beklagten mit den Eheleuten Dr. D vermittelt. Die Tatsache, daß dieses Geschäft schließlich nicht durchgeführt worden sei, habe er nicht zu vertreten. Das vermittelte Baubetreuungsgeschäft sei aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten von den Eheleuten Dr. D gekündigt worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 50.000,-- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 31. März 1977 zu zahlen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, eine Provisionsvereinbarung sei nicht abgeschlossen worden, weil die Vermittlung von Baubetreuungsverträgen zwischen der Beklagten und Dritten zu den gewöhnlichen Arbeitsleistungen im Rahmen des Arbeitsvertrages gehört habe. Darüber hinaus hat die Beklagte die Provisionsvereinbarung vom 30. Juni 1976 mit der Begründung angefochten, ihr Geschäftsführer sei von dem Kläger zur Unterschrift mit der Drohung gezwungen worden, er werde die Beklagte anderenfalls verlassen; damit habe er ferner den Irrtum erweckt, daß er die von der Beklagten versprochene Provision durch langfristige Tätigkeit bei der Beklagten verdienen werde. Weiterhin hat die Beklagte vorgetragen, der Baubetreuungsvertrag mit den Eheleuten Dr. D sei nicht zustandegekommen; zwar hätten diese ein Auftragsformular unterzeichnet, doch scheitere ein wirksamer Baubetreuungsvertrag an der Vorschrift des § 313 BGB. Darüber hinaus sei der Vertrag auch nicht durch ihr Verschulden seitens der Eheleute Dr. D gekündigt worden; diese hätten nämlich trotz mehrfacher Aufforderungen nicht die erforderlichen Eigenmittel eingezahlt, so daß der Grundstückskaufpreis nicht habe entrichtet werden können und der Grundstücksverkäufer schließlich von dem Vertragsangebot zurückgetreten sei. Dies hätten die Eheleute Dr. D dann zum Anlaß der Kündigung des Baubetreuungsverhältnisses genommen.

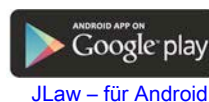
Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 50.000,-- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 31. März 1977 verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und zunächst das gesamte Urteil zur Nachprüfung gestellt. Mit Schriftsatz vom 30. August 1977 hat sie die Berufung auf einen Betrag von 10.000,-- DM nebst Zinsen und den 4 % übersteigenden Zinsbetrag aus den übrigen 40.000,-- DM beschränkt. Bei dem Betrag von 10.000,-- DM handelt es sich um die vom Kläger für die Vermittlung des Baubetreuungsvertrages Dr. D beanspruchte Provision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgericht teilweise abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit die Beklagte zu mehr als 40.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. März 1977 verurteilt worden ist. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers mit der Einschränkung, daß nur noch weitere 10.000,-- DM nebst 4 % Zinsen geltend gemacht werden. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß als Grundlage des Klageanspruchs nur die Provisionsregelung der Parteien vom 30. Juni 1976 in Betracht kommt.

Diese Vereinbarung hat, wie ihr Wortlaut und Zusammenhang zeigen, Vergleichscharakter. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen den Parteien, durch den ihr Streit über die Verprovisionierung früherer Geschäfte im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt worden ist. Nach § 779 BGB liegt ein Vergleich dann vor, wenn die objektive oder auch subjektive Ungewißheit eines Rechtsverhältnisses durch eine vertragsmäßige Beseitigung im Wege beiderseitiger Zugeständnisse geklärt wird. Hier haben sich die Parteien darüber geeinigt, daß trotz des Fehlens einer entsprechenden Provisionszusage im Anstellungsvertrag nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit einige im einzelnen aufgeführte Abschlüsse mit unterschiedlichen Prozentsätzen oder Festbeträgen verprovisioniert werden sollen. Der Auftrag der Eheleute Dr. D sollte danach mit einer Provision von 10.000,-- DM vergütet werden.

Dieser Vergleich ist von der Beklagten zwar angefochten worden, doch braucht die Wirksamkeit dieser Anfechtung nicht geprüft zu werden. Selbst wenn die vergleichsweise Provisionsregelung maßgeblich geblieben sein sollte, könnte der Kläger seinen Zahlungsanspruch nicht darauf stützen, weil das darin erwähnte Geschäft mit den Eheleuten Dr. D nicht ausgeführt wurde.

- 6 -



II. 1. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, richten sich die Voraussetzungen und die Fälligkeit des umstrittenen Provisionsanspruches nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 87 ff. HGB, da diese Fragen im Vergleich nicht näher geregelt wurden. Der Vergleich vom 30. Juni 1976 enthält kein abstraktes Schuldanerkenntnis. Vielmehr ist der Provisionscharakter der darin geregelten Ansprüche erhalten geblieben.

Die §§ 87 ff. HGB sind nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Vergleich schuldumschaffende Wirkung hätte, wie die Revision meint. Zwar ist ein Vergleich rechtlich als Neuordnung der Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien zu betrachten. Ein Zurückgreifen auf die streitigen oder ungewissen Fragen wird ausgeschlossen. Jedoch bleibt der rechtliche Charakter der beiderseitigen Rechtsbeziehungen und Ansprüche regelmäßig unberührt (vgl. Palandt/Thomas, BGB, 39. Aufl., § 779 Anm. 4 a; Jauernig/Vollkommer, BGB, § 779 Anm. 3 a; Enneccerus/Lehmann, Schuldrecht, 15. Aufl., § 198 IV 1; BGH WPM 1979, 205). Nur wenn besondere Umstände auf den Willen der Parteien hindeuten, daß der Vergleich umschaffende Wirkung haben soll, d. h. ein neues Schuldverhältnis an die Stelle des oder der alten treten soll, kann man von einem novierenden Charakter des Vergleiches sprechen. Solche Umstände sind hier jedoch nicht erkennbar. Die Parteien haben zwar die einzelnen provisionspflichtigen Geschäfte und die jeweils geschuldete Provision nach Prozentsatz und Höhe aufgezählt, sie haben dabei jedoch von einer "Provisionsvereinbarung" gesprochen, die die Honorarforderungen der Vergangenheit abgelte und gleichzeitig eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages für die Zukunft vorgenommen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß sie ein neues selbständiges Schuldversprechen oder ähnliches beabsichtigt hätten, um die Provisionsregelungen des HGB auszuschließen.

2. Nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB entfällt der Provisionsanspruch, wenn und soweit die Ausführung des Geschäfts unmöglich geworden ist, ohne daß der Unternehmer die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Dieser Ausnahmetatbestand ist in vorliegendem Fall erfüllt.



a) Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Beteiligung der Eheleute Dr. D an der von der Beklagten betreuten Bauherrengemeinschaft gescheitert ist. Sowohl die Verkäuferin des Grundstücks, auf dem das geplante Gemeinschaftsobjekt errichtet werden sollte, als auch die Eheleute Dr. D waren nicht mehr bereit, den ursprünglich geplanten Vertrag abzuwickeln. Die Verkäuferin trat von dem Kaufvertrag zurück, und die Eheleute Dr. D kündigten den Bauträgervertrag mit der Beklagten. Damit wurde die Ausführung des Geschäfts unmöglich.

b) Das hat die Beklagte nicht zu vertreten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die insoweit mit der Revision nicht angegriffen worden sind, ist das Geschäft schon allein daran gescheitert, daß die Grundstücksverkäuferin nicht mehr bereit war, den erforderlichen Grundstücksanteil an die Eheleute Dr. D zu übertragen. Soweit der Kläger meint, dies beruhe darauf, daß die Beklagte die Eheleute Dr. D

auf das Rücktrittsrecht der Grundstücksverkäuferin nicht hingewiesen habe, handelt es sich um neuen, erstmals in der Revisionsbegründung geltend gemachten Vortrag, der deshalb nicht mehr zu verwerten ist. Der Kläger hat sich früher auf eine Vereinbarung des Inhalts, daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Eheleute Dr. D über das Rücktrittsrecht der Grundstücksverkäuferin zu unterrichten, nicht berufen. Aus den überreichten Vertragsunterlagen ist eine derartige Verpflichtung der Beklagten nicht zu entnehmen. Deshalb läßt sich ein Vorwurf gegenüber der Beklagten so nicht begründen.

Dagegen kann auch nicht eingewandt werden, daß der Rücktritt der Grundstücksverkäuferin letztlich auf das Verhalten der Eheleute Dr. D zurückzuführen sei, die ihnen obliegende Mitwirkungshandlungen verzögert hätten. In diesem Zusammenhang braucht nicht aufgeklärt zu werden, ob die Beklagte zu dem Zögern der Eheleute Dr. D Anlaß gegeben hat, so daß sie mittelbar zum Scheitern des ganzen Geschäftes beigetragen hätte. Im Ergebnis kommt es auf diesen Punkt nämlich nicht an, weil das Geschäft ohnehin gescheitert wäre. Der Kläger hat

3. Daraus folgt weiter, daß es einer Vernehmung des Zeugen Dr. D unter Gegenüberstellung mit dem Zeugen S nicht bedarf. Auf das Beweisthema, ob sich die Eheleute Dr. D wirksam verpflichtet haben, entgegen den schriftlichen Vereinbarungen bereits vor der Baubeginnanzeige Bonitätsunterlagen für ein Kreditinstitut beizubringen, kommt es im Ergebnis nicht an. Die entsprechende Revisionsrüge des Klägers ist unbegründet.

gez.: Dr. Dieterich Schaub Schneider
 Hoechst Engel



ANDROID APP ON
Google play

JLaw – für Android



JLaw – für iOS